

## 1. Wasserentgelt

Die Stadtwerke Meiningen GmbH (SWM) erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung ein Wasserentgelt, welches sich aus einem Grund- und Verbrauchsentgelt zusammensetzt.

## 2. Grundentgelt

(1) Das Grundentgelt wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_3$ ) des verwendeten Wasserzählers berechnet.

(2) Das Grundentgelt beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

Zählertyp nach MID			Nettopreis (€/Monat)	Bruttopreis (€/Monat)
Dauerdurchfluss	max. Durchfluss	Bisherige Bezeichnung		
bis $Q_3$ 4	$Q_4$ 5 m <sup>3</sup> /h	$Q_n$ 2,5	8,58	9,18
bis $Q_3$ 10	$Q_4$ 12 m <sup>3</sup> /h	$Q_n$ 6	18,30	19,58
bis $Q_3$ 16	$Q_4$ 20 m <sup>3</sup> /h	$Q_n$ 10	25,17	26,93
bei größeren Wasserzählern je weiteren m <sup>3</sup> ( $Q_4$ )			1,02	1,09

Für Wasserzähler, die nur unter erschwerten Bedingungen abgelesen werden können (z.B. Zähler im Schacht), erhöhen sich die Beträge um netto 1,53 €/Monat (brutto 1,64 €/Monat).

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein Zähler für sonstige vorübergehende Zwecke verwendet, so erhöht sich das Grundentgelt gemäß Abs. 2 auf das Vierfache. Preise für die Miete eines Standrohr-Wasserzählers sind auf einem separaten Preisblatt aufgeführt und können bei Bedarf ausgehändigt werden.

(4) Das Entgelt für die Dauer der Bereitstellung eines Reserve-, Zusatz- und für bestehende Feuerlöschanschlüsse des Objektschutzes für die eine vertragliche Regelung besteht, beträgt zusätzlich:

	Nettopreis (€/Monat)	Bruttopreis (€/Monat)
Reserveversorgung	2,05	2,19
Zusatzversorgung	1,02	1,09
Löschwasserversorgung	0,51	0,55

für die maximal zu entnehmenden m<sup>3</sup>/h ( $Q_4$ ).

Die Bereitstellung von Reserve-, Zusatzwassermengen erfolgt erst nach technischer Prüfung und einer schriftlichen Zustimmung durch die SWM, Betrieb Wasser. Ferner ist dazu erst eine gesonderte vertragliche Abmachung zwischen dem Anschlussnehmer und den SWM zu treffen.

## 3. Verbrauchsentgelt

(1) Das Verbrauchsentgelt wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. Er ist durch die Stadtwerke Meiningen GmbH zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Das Entgelt beträgt netto 2,84 €/m<sup>3</sup> (brutto 3,04 €/m<sup>3</sup>) entnommenen Wassers.

#### **4. Sonderregelung zur Abrechnung von Gartenwasser**

(1) Die Aufwandspauschale für die technische Abnahme vor Ort und die Erfassung in Geräterechnatur des Verbrauchsabrechnungssystems (VBA) der Stadtwerke Meiningen GmbH beträgt netto 95,00 € (brutto 101,65 €) je Eichgültigkeit des Gartenwasserzählers.

(2) Gemäß §13, Absatz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Meiningen erfolgt der Abzug der Einleitgebühr für Gartenwasser erst bei einer Wassermenge von größer gleich ( $\geq$ ) 15 Kubikmeter pro Jahr. Die Abrechnung der Verbrauchsmengen für Gartenwasser erfolgt über die Stadtwerke Meiningen GmbH als Geschäftsbesorger für die Städtische Abwasserentsorgung Meiningen (SAM).

(3) Der Einbau des Gartenwasserzählers ist über ein Antragsformular bei den Stadtwerken Meiningen GmbH zu beantragen.

(4) Die Technischen Vorgaben für Netzanschlüsse und der Trinkwasserinstallation sowie die Ergänzende Bedingungen Wasser der Stadtwerke Meiningen GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sind bei dem Einbau des Gartenwasserzählers zu berücksichtigen und einzuhalten.

#### **5. Umsatzsteuer**

In den Bruttopreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 7 % bzw. 19 %) enthalten.